



Aktenzeichen: STV--123-2024

VERORDNUNG

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Hagenbrunn ordnet gem. § 43 Abs. 1a der StVO (Straßenverkehrsordnung 1960) in der derzeit geltenden Fassung für Bauarbeiten auf oder neben Verkehrsflächen:

Örtlichkeit:	Föhrenweg ON 5
Art der Arbeiten:	Errichtung eines Einfamilienhauses
Verkehrsmaßnahmen:	Sperre der Durchfahrt im Bereich Föhrenweg ON 5 mit dem Hinweis Zufahrt bis zur Baustelle ausgenommen Anrainerverkehr und Baustellenverkehr gestattet – Durchfahrt nicht möglich; Sperre der Nebenflächen/Parkflächen im Bereich Am Kronawett ON 46 – ON 52 im absolut notwendigen Ausmaß im Baustellenbereich
Zeitraum:	28.10.2024 bis 20.12.2024 von 7:00 Uhr bis 19:00 Uhr
Verantw. Bauleiter:	Herr Alexander Kaufmann, Tel. 0664 / 351 10 92

nachstehende Verkehrsmaßnahmen an:

Die betroffenen Anrainer sind nachweislich und zeitgerecht über die geplanten Baumaßnahmen, insbesondere über Zufahrtsbeschränkungen zu informieren.

Im Baustellenbereich ist eine Tafel mit allen relevanten Baustelleninformationen aufzustellen.

Sämtliche Verkehrszeichen im Baubereich, die im Widerspruch zu dieser Verordnung stehen sind abzunehmen oder blickdicht abzudecken. Ein Verkleben ist nicht zulässig. Sämtliche während der Baudauer abgenommenen oder abgedeckten Verkehrszeichen sind nach

Beendigung der Bauarbeiten wieder zu errichten.

„Baustelle“ gemäß § 50/9 der StVO unmittelbar vor dem Behinderungsbereich aufgestellt.

„Fahrverbot“ gemäß § 52/1 der StVO mit den Zusätzen „ausgenommen Baufahrzeuge“ und „ausgenommen Anrainerverkehr“ unmittelbar vor der Sperre aufgestellt.

„Sackgasse“ gemäß § 53/11 der StVO 1960 mit dem Zusatz „keine Umkehrmöglichkeit“ sinngemäß aufgestellt.

„Halten und Parken verboten“ gemäß § 52/13b der StVO 1960 mit dem Zusatz „Anfang“ und „Ende“ und dem Zusatz „gilt xx.xx.xxxx ab xx.xx Uhr“ aus allen Richtungen kommend mindestens 48 Stunden vor Gültigkeit sichtbar aufgestellt.

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 mit der Aufstellung der diesbezüglichen Verkehrszeichen in Kraft.

Der Bürgermeister



Michael Oberschil

Ergeht gleichlautend an:

1. den Konsenswerber
2. die Polizeiinspektion Hagenbrunn, 2102 Hagenbrunn, Salzstraße 1, per E-Mail
3. das Amt der NÖ Landesregierung Abt. Verkehrsrecht, 3109 St. Pölten, per E-Mail
(Interessensvertretungen sind von den erlassenen Verkehrsmaßnahmen nicht betroffen)
4. die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg, 2100 Korneuburg, Bankmannring 5, per E-Mail
5. die Buchhaltung
6. das Bauamt
7. den Bauhof Hagenbrunn, 2102 Hagenbrunn, Königsbrunnerstraße 53, per E-Mail
8. die Freiwillige Feuerwehr Hagenbrunn, 2102 Hagenbrunn, Salzstraße 10, per E-Mail
9. den Abfallverband Bezirk Korneuburg, Hauptplatz 1, 2115 Ernstbrunn, per E-Mail
10. die Fa. Gschwindl Karl Transport GesmbH, Wiener Straße 9, 2203 Großebersdorf, per E-Mail